

Kleine Mitteilungen.

* Zum deutschen Urheberrechtsgesetz § 18, Absatz 2.

„Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts“. — In der Berufungsklage eines Redakteurs, dessen Berichte über die Verhandlungen des Städtetages (denen er beigewohnt hatte) ohne seine Genehmigung in einer anderen Zeitung abgedruckt waren, hat das Landgericht Elbing (wie schon in der Vorinstanz das Amtsgericht Elbing) am 20. Februar 1909 auf Abweisung der Klage erkannt. Aus der Urteilsbegründung sei hier (nach dem „Zeitungs-Verlag“) die folgende Klarstellung des Begriffs „Ausarbeitung wissenschaftlichen u. Inhalts“ (Urheberrechtsgesetz § 18 Absatz 2) wiedergegeben:

„3. Die Artikel des Klägers sind nicht schutzfähig. Maßgebend für den Schutz von Zeitungsartikeln, wie sie hier in Frage stehen, sind, abgesehen davon, daß nach § 1 des Gesetzes überhaupt ein Schriftwerk vorliegen muß, die Bestimmungen des § 18 a. a. O. Hiernach sind einmal unbedingt geschützt alle Artikel, die sich als Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts darstellen. Hierunter fallen die in Rede stehenden Artikel nicht; sie sind insbesondere weder wissenschaftlichen, noch unterhaltenden Inhalts im Sinne des Gesetzes. Der Begriff des wissenschaftlichen Inhalts setzt neben anderem eine selbständige und auf eigener Sachkunde aufgebaute Bearbeitung voraus, wie sie hier zweifellos nicht vorliegt. Andererseits sind die Artikel nicht unterhaltenden Inhalts, weil das Gesetz hierunter lediglich erzählende Abhandlungen in ihren verschiedenen Formen und Darstellungen, nicht aber Schilderungen tatsächlicher Vorgänge versteht, sofern letztere nicht in einer Form gegeben sind, die vermöge ihrer Eigenart dem auf Unterhaltung gerichteten Interesse des Lesers in besonderem Maße Rechnung trägt. Entsprechen aber Berichte über einen tatsächlichen Hergang wie der vorliegende Bericht über den Städtetag den vorgedachten Anforderungen nicht und stellen sie sich auch nicht als Bearbeitungen der Vorträge und Verhandlungen dar, die sie zum Gegenstande haben, so fallen sie lediglich unter den Begriff der vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts, die nach § 18 Absatz 3 a. a. O. stets abgedruckt werden dürfen.

„Bearbeitungen in dem erwähnten Sinne sind sie aber nur dann, wenn sie neben der Wiedergabe des dargebotenen Stoffes diesen in erkennbar selbständiger Weise verarbeitet haben. An letzterem Erfordernis fehlt es hier. Es genügt in dieser Beziehung nicht schon ein bloßes Zusammenziehen der Vorträge und ein Ausarbeiten des Wesentlichen, wie Kläger dies in seinen Ausführungen über die Entstehung des Berichts allein unter Beweis stellt, es wird vielmehr eine geistige Tätigkeit verlangt, die ihrem Produkt etwa infolge einer angeknüpften Kritik, insbesondere angestellter Betrachtungen über Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des berichteten Inhalts, den Charakter des Originellen verleiht. Nur unter letzterer Voraussetzung sind Berichte der vorliegenden Art nach § 18 a. a. O. geschützt, wie dies bei den Beratungen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs in der Kommission des Reichstags auch von Seiten der Regierung anerkannt und unwidersprochen geblieben ist. Den Charakter des Selbständigen und Originellen läßt aber der Bericht des Klägers vermissen. Es mag dem Kläger ohne weiteres zugegeben werden, daß zur Abfassung eines derartigen Berichts eine gewisse geistige Tätigkeit und eine nicht einmal unbedeutende geistige Tätigkeit gehört; das genügt indessen nach den vorausgegangenen Erörterungen nicht. Es ändert daran nichts, daß der Bericht des Klägers nicht über das hinausgeht, was Berichte ähnlicher Art, sofern sie nur mit der erforderlichen Auffassungsgabe und Gewandtheit abgefaßt sind, durchschnittlich bieten.“

Zum Entwurf eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. (Vgl. Nr. 12, 23, 35, 41, 54, 66 d. Bl.) — Die Reichstagskommission für das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb begann am 24. d. M. die zweite Lesung und kam bis zu dem für den Detailhandel wichtigen § 10, über den in der nächsten Sitzung am 30. d. M. verhandelt werden soll. Als ersten Paragraphen hat die Kommission in erster Lesung die Generalklausel eingefügt. Darin wird bei Verstoß gegen die guten Sitten der Unterlassungsanspruch gegeben und in einem besonderen Absatz

bei Vorhandensein des Verschuldungsmoments auch der Anspruch auf Schadenersatz. Auf Antrag Dr. Bitter (Ztr.) wurde dies Verschuldungsmoment als Voraussetzung gestrichen, weil man in der Mehrheit der Kommission annahm, daß bei sittenwidrigen Handlungen das Verschuldungsmoment ohnedies gegeben sei. Diese juristische Streitfrage dürfte die Kommission noch beschäftigen. § 9 handelt von den Ausverkäufen. Der Entwurf wollte der Verwaltungsbehörde die Befugnis geben, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe zu bestimmen. Statt dessen hatte die Kommission in erster Lesung beschlossen, daß solche Ausverkäufe nur zweimal jährlich stattfinden und nicht je über vier Wochen dauern sollten. Auf Antrag Dr. Jund (Natl.) wird dieser Beschluß erster Lesung aufgehoben und neben der Wiederherstellung der Regierungsvorlage der höheren Verwaltungsbehörde auch das Bestimmungsrecht für die Zahl der Ausverkäufe gegeben. Ein Antrag, den ganzen Abschnitt über die Saison- und Inventurausverkäufe wegzulassen, wurde abgelehnt. (Leipziger Tageblatt.)

*** Zollamtliche Behandlung von Postsendungen.** — Vom 1. April ab treten in Deutschland neue Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Postsendungen in Kraft. Für das Publikum sind hauptsächlich folgende Änderungen von Bedeutung:

1. Den Paketen aus den Zollausschlüssen und Freihafengebieten sind Begleitadressen von hellgrauer Farbe, wie sie für den Verkehr nach dem Auslande vorgeschrieben sind, beizugeben; die Begleitadressen müssen, ebenso wie die zugehörigen Sendungen, den Vermerk „in Deutschland zollpflichtig“ tragen.

2. Die Inhaltserklärungen zu Paketen aus dem Auslande können im allgemeinen außer in deutscher oder französischer auch in englischer Sprache abgefaßt sein. Im Falle des Bedürfnisses können die Zolldirektivbehörden die Anwendung anderer Sprachen, insbesondere der holländischen und der italienischen sowie der skandinavischen und der spanischen Sprache, gestatten.

3. Die zollamtliche Vorabfertigung der eingehenden Päckereien an der Grenze fällt weg. Den Grenzzollstellen brauchen vom 1. April ab nur noch diejenigen Pakete vorgeführt zu werden, die vor der Weiterleitung in das Reichsgebiet auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen (Pflanzen und Gegenstände des Wein- und Gartenbaues, ferner zahmes Geflügel aus Österreich-Ungarn) oder die von der Grenzzollstelle vollständig abgefertigt werden sollen. Alle übrigen Päckereien werden ohne besondere Grenz-Zollbehandlung, namentlich ohne Beklebung mit der bisherigen roten Zollmarke, postseitig der für den Bestimmungsort zuständigen Zollstelle vorgeführt.

4. Nach § 4 des Zollarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 dürfen gewisse Waren, deren zollamtliche Abfertigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei den dazu ermächtigten Zollstellen nach den Einzelsätzen des Zollarifs abgefertigt werden. Die übrigen Zollstellen haben bei der Verzollung solcher Waren den höchsten für die Warengattung in Betracht kommenden Zollsatz anzuwenden. Mit Rücksicht hierauf, und um dem Absender auch die Möglichkeit zu gewähren, den Eingang von Vormerkwaren nachzuweisen, ist durch die neue Post-Zollordnung dem Absender das Recht zugestanden, den Ort der zollamtlichen Abfertigung auf den Begleitadressen und den Sendungen vorzuschreiben. Macht der Absender hiervon keinen Gebrauch, so hat die Postverwaltung die Zollstelle zu bestimmen, bei der die Abfertigung erfolgen soll. Das Verlangen „an der Grenze zu verzollen“ kann in dieser allgemein gehaltenen Fassung nicht mehr gestellt werden. Bei Gegenständen, deren Einfuhr von besonderen Bedingungen abhängig gemacht ist, z. B. bei den fleischbeschauspflichtigen Sendungen und den Sendungen mit Spielfarten, müssen bei Bestimmung der Zollstelle die dafür geltenden besonderen Vorschriften beachtet werden.

5. Für die Vornahme der endgültigen Zollabfertigung gelten künftig verschiedene Vorschriften, je nachdem der Empfänger am Orte der Zollstelle wohnt oder nicht. Wohnt der Empfänger am Orte der Zollstelle, so gilt auch ferner als Grundsatz, daß der Empfänger die Zollabfertigung selbst oder durch einen Beauftragten zu bewirken hat. Die Postverwaltung übernimmt jedoch in Berlin und anderen großen Orten auf Wunsch des Empfängers dessen Vertretung